

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des Stadtbezirks Porz/Poll

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Stadtbezirk umfasst das Gebiet des Stadtbezirks 7 (Porz) der Stadt Köln.
- (2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Stadtbezirk Porz/Poll.
- (3) Der Stadtbezirk ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die innerhalb der Grenzen des Stadtbezirks 7 (Porz) ihren Wohnsitz haben.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Stadtbezirkes ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung.

§ 3 Organe des Stadtbezirkes

Organe des Stadtbezirkes sind:

- die Stadtbezirkskonferenz
- der Vorstand.

§ 4 Stadtbezirkskonferenz

- (1) Die Stadtbezirkskonferenz ist das höchste Organ des Stadtbezirkes. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Stadtbezirksvorstandes und der Revisoren/innen sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.
- (2) Die im Stadtbezirk Porz liegenden Ortsvereine bilden die Stadtbezirkskonferenz. Diese setzt sich zusammen aus den in den Ortsvereinen gewählten Delegierten zum Unterbezirksparteitag. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Stadtbezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung.
- (4) Die Stadtbezirkskonferenz wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (5) Der Vorstand und die Revisoren/innen werden in einer Stadtbezirkskonferenz (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer separaten Stadtbezirkskonferenz statt.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim. Dies gilt auch für Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
- (7) Die Stadtbezirkskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (8) Die Stadtbezirkskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Eine außerordentliche Stadtbezirkskonferenz ist auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % ihrer Mitglieder einzuberufen. Sie ist innerhalb eines Monats mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Stadtbezirksvorstand leitet den Stadtbezirk. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Stadtbezirkes. Der Vorstand beschließt Anträge an übergeordnete Parteigremien.
- (2) Der Stadtbezirksvorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Geschäftsführer/in, verantwortlich für das Finanzwesen und die Schriftführung,
 - sowie acht Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (3) Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die zu den Vorstandssitzungen zu ladenden Mitglieder mit beratender Stimme regelt.

§ 6 Wahlen

- (1) Die Wahl des Stadtbezirksvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - die/der Vorsitzende,
 - die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - die/der Geschäftsführer/in,
 - die acht Beisitzer/innen.

- (2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.
- (3) Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 7 Revision

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Stadtbezirkes werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtbezirksvorstandes mindestens zwei Revisoren/innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Stadtbezirksvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei sein.
- (2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
- (3) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Stadtbezirkes.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Stadtbezirkskonferenz beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

- (1) Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesbezirks NRW und der Satzung des Unterbezirks Köln in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 15. Januar 2008 in Kraft.